

## **Satzung über die Benutzung von Wohnwagensabstellplätzen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 115 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), der §§ 4, 6 Absatz 2 und 7, 6 der Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14.07.1893 (GS. S. 152) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.1965 und am 07.07.1966 die nachstehende Satzung beschlossen, die mit der Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern vom 09. August 1966 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### § 1

Das Aufstellen von Wohnwagen und anderen nicht nur vorübergehend für Wohnzwecke bestimmten beweglichen Einrichtungen auf Grundstücken, die der Verfügungsgewalt der Stadt Frankfurt am Main unterliegen, bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung. Anträge sind an die Sozialverwaltung zu richten, die im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten entscheidet.

### § 2

Die Aufstellung wird nur auf den von der Stadtverwaltung dafür bereitgestellten Abstellplätzen gestattet. Für jeden Wohnwagen wird nach Maßgabe des vorhandenen Platzes eine begrenzte Parzelle als Abstellfläche zur Verfügung gestellt.

### § 3

Die Erteilung der Genehmigung wird davon abhängig gemacht, dass sich der Antragsteller für seine Person und für die Mitbenutzung seines Wohnwagens verpflichtet, die vom Magistrat erlassene Benutzungsordnung einzuhalten und den Anordnungen der zuständigen Dienststellen Folge zu leisten. Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder sonstige wichtige Gründe (z. B. Verstöße gegen strafgesetzliche Bestimmungen) berechtigen zum Widerruf der Erlaubnis.

### § 4

Für die Benutzung des Wohnwagenabstellplatzes sind Gebühren nach Maßgabe des nachstehenden Gebührenverzeichnisses zu entrichten. Die Gebühren werden erstmals bei der Antragstellung und jeweils am 1. des kommenden Monats fällig (Gebührenvorauszahlung).

Die Vorschriften der §§ 4, 6–9 der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Frankfurt am Main in der Fassung vom 03.09.1962 (Mittelungen der Stadtverwaltung 1959, S. 160; 1962, S. 467) finden entsprechende Anwendung.

### § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000,-- DM geahndet werden kann.

Räumt der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so ist das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Stadtverwaltung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung über das Aufstellen von Wohnwagen zu Wohnzwecken im Stadtkreis Frankfurt am Main vom 02.07.1951“ (Mitteilungen der Stadtverwaltung 1951, S. 127) außer Kraft.

### **Gebührenverzeichnis zur Satzung**

1. Gebühr für die Überlassung einer Parzelle:

in Größe bis zu 45 qm	monatlich 25,-- DM
in Größe von 46 bis 60 qm	monatlich 30,-- DM
in Größe von 61 bis 75 qm	monatlich 40,-- DM
in Größe über 75 für jeden weiteren qm zuzüglich	monatlich 0,50 DM.

Der Hessische Minister des Innern hat am 09. August 1966 unter dem Geschäftszeichen IV B 2 – 23/66 diese Satzung und das Gebührenverzeichnis wie folgt genehmigt:

„Aufgrund des § 8, Absatz 1 in Verbindung mit § 77, Absatz 1 und 3 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS S. 152) in der Fassung vom 11. März 1935 (GS. S. 37) und der §§ 5, Absatz 1 sowie 115, Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01. Juli 1960 (GVBl. S. 103) genehmige ich die von der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt am Main am 16. Dezember 1965, § 1320, und am 07. Juli 1966, § 1929, beschlossene Satzung über die Benutzung von Wohnwagenabstellplätzen vom Tage nach der Bekanntmachung bis zum 31. Dezember 1972“.

Frankfurt am Main, den 30. August 1966

Der Magistrat